

|                                                                                  |   |
|----------------------------------------------------------------------------------|---|
| <b>Standesamt Tempelhof-Schöneberg / Geburtenregister</b> .....                  | 2 |
| <b>Anschrift</b> .....                                                           | 2 |
| <b>Kontakt</b> .....                                                             | 2 |
| <b>Hinweise zur Anschrift des Standorts</b> .....                                | 2 |
| <b>Barrierefreie Zugänge</b> .....                                               | 2 |
| <b>Öffnungszeiten</b> .....                                                      | 2 |
| <b>Nahverkehr</b> .....                                                          | 2 |
| <b>Sonstige Hinweise zum Standort</b> .....                                      | 2 |
| <b>Zahlungsmöglichkeiten</b> .....                                               | 3 |
| <b>Namensrechtliche Erklärungen - Einbenennung eines Kindes beantragen</b> ..... | 4 |
| <b>Voraussetzungen</b> .....                                                     | 4 |
| <b>Erforderliche Unterlagen</b> .....                                            | 4 |
| <b>Gebühren</b> .....                                                            | 5 |
| <b>Rechtsgrundlagen</b> .....                                                    | 5 |
| <b>Hinweise zur Zuständigkeit</b> .....                                          | 5 |

# Standesamt Tempelhof-Schöneberg / Geburtenregister

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg

## Anschrift

John-F.-Kennedy-Platz -  
10825 Berlin

## Kontakt

Telefon: (030) 90277-6300

Fax: (030) 90277-2216

Internet:

<http://www.berlin.de/ba-tempelhof-schoeneberg/politik-und-verwaltung/aemter/amt-fuer-buergerdienste/standesamt/artikel.376966.php>

E-Mail: [standesamt-geburten@ba-ts.berlin.de](mailto:standesamt-geburten@ba-ts.berlin.de)

## Hinweise zur Anschrift des Standorts

Eingang über Freiherr-vom-Stein-Straße

## Barrierefreie Zugänge



Eingang nur über Freiherr vom Stein Straße

[Erläuterung der Symbole \(https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php\)](https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

## Öffnungszeiten

### Nahverkehr

#### S-Bahn

S-Bahn S1, S41, S42, S46, S47 Haltestelle S Schöneberg (anschließend Bus M46 oder 106 oder 10 Minuten Fußweg)

#### U-Bahn

U-Bahn U4 Haltestelle Rathaus Schöneberg; U7 Haltestelle Bayerischer Platz (mit Fußweg)

#### Bus

Rathaus Schöneberg: M43, M46, 143; 106 Haltestelle Martin-Luther-Str. (mit Fußweg)

## Sonstige Hinweise zum Standort

Wünsche für die Reservierung Ihres Eheschließungstermins nehmen wir gern telefonisch oder per E-Mail entgegen.

Sie befinden sich auf einer Seite des Service-Portals Berlin. Bitte beachten Sie unbedingt die bezirksspezifischen Hinweise auf der [Internetseite des Standesamt](#)

[Tempelhof-Schöneberg von Berlin.](#)

## **Kontakte**

### **Telefonische Erreichbarkeit:**

Montag bis Freitag von 09:00 bis 13:00 Uhr

### **Eheregister**

[E-Mail an das Eheregister](#)

Telefon: (030) 90277-2372

### **Geburtenregister**

[E-Mail an das Geburtenregister](#)

Telefon: (030) 90277-6300

### **Sterberegister**

[E-Mail an das Sterberegister](#)

Telefon: (030) 90277-6561

### **Urkundenstelle**

[E-Mail an die Urkundenstelle](#)

Telefon: (030) 90277-2322

Holland

Leitung Standesamt

## **Zahlungsmöglichkeiten**

Barzahlung

Girocard (mit PIN)

# Namensrechtliche Erklärungen - Einbenennung eines Kindes beantragen

Wenn ein sorgeberechtigter Elternteil eine andere Person, die nicht Elternteil des Kindes ist, geheiratet hat, kann das Kind unter bestimmten Voraussetzungen in diesen Ehenamen einbenannt werden.

Voraussetzungen sind, dass ein gemeinsamer Ehepartner bestimmt wurde und das Kind im selben Haushalt wie die Ehepartner lebt. Ist der andere Elternteil des Kindes auch sorgeberechtigt oder trägt das Kind dessen Namen, muss auch dieser Elternteil zustimmen.

Eine Einbenennung ist unwiderruflich! Auch dann, wenn der sorgeberechtigte Elternteil nach Auflösung der Ehe einen früheren Namen wieder annehmen sollte!

## Voraussetzungen

- **Eheschließung eines sorgeberechtigten Elternteils**  
Ein sorgeberechtigter Elternteil hat eine Person geheiratet, die nicht Elternteil des Kindes ist.
- **Es wurde ein Ehepartner bestimmt**  
Eine Einbenennung ist nur möglich, wenn die Ehepartner einen Ehenamen bestimmt haben.
- **Die Ehepartner und das Kind leben im gemeinsamen Haushalt**  
Eine Einbenennung ist nur möglich, wenn der sorgeberechtigte Elternteil, dessen Ehepartner/in und das Kind im gleichen Haushalt leben.
- **Ggf. Zustimmungserklärung**  
Ist der andere Elternteil des Kindes auch sorgeberechtigt oder trägt das Kind dessen Namen, muss auch dieser Elternteil zustimmen.  
Ist das Kind über 5 Jahre, muss es der Einbenennung zustimmen.

## Erforderliche Unterlagen

- **Personalausweise oder Reisepässe**  
Sofern das Kind bereits einen Kinderausweis besitzt.  
In jedem Fall Ausweise des sorgeberechtigten Elternteils sowie dessen Ehepartner/in.
- **Geburtsurkunde Kind**  
Wurde das Kind im Ausland geboren, ist eine amtliche Übersetzung erforderlich.
- **Eheurkunde**  
Es ist ein Nachweis erforderlich, dass der sorgeberechtigte Elternteil die Ehe mit einer anderen Person, die nicht Elternteil des Kindes ist, geschlossen hat und dabei ein Ehepartner bestimmt wurde.  
Wurde die Ehe im Ausland geschlossen, ist eine amtliche Übersetzung erforderlich.
- **Haushaltsbescheinigung / Meldebescheinigung**  
Diese ist erforderlich, um nachzuweisen, dass der sorgeberechtigte Elternteil, dessen Ehepartner/in und das Kind im selben Haushalt leben.
- **Ggf. aktuelle Negativbescheinigung des Jugendamtes**

Sollte der sorgeberechtigte Elternteil das alleinige Sorgerecht haben, muss dies entsprechend nachgewiesen werden.

- **Ggf. Einwilligungserklärung**

Ist der andere Elternteil des Kindes auch sorgeberechtigt oder trägt das Kind dessen Namen, muss auch dieser Elternteil zustimmen.

Ist das Kind über 5 Jahre, muss es der Einbenennung zustimmen.

- **Dolmetscher**

Ist eine der erklärenden Personen der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig, ist auf deren Veranlassung und deren Kosten ein Dolmetscher zu beteiligen.

## Gebühren

- 25,00 Euro: Namenserklärung
- 12,00 Euro: Bescheinigung über die Namensführung

## Rechtsgrundlagen

- **Personenstandsgesetz (PStG) § 45**  
([https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/\\_45.html](https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_45.html))
- **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1618**  
([https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/\\_1618.html](https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1618.html))
- **Personenstandsverordnung (PStV) § 46**  
([http://www.gesetze-im-internet.de/pstv/\\_46.html](http://www.gesetze-im-internet.de/pstv/_46.html))
- **Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Berlin (PStGAV Bln) § 8**  
([https://gesetze.berlin.de/perma?j=PStGAV\\_BE\\_!\\_8](https://gesetze.berlin.de/perma?j=PStGAV_BE_!_8))

## Hinweise zur Zuständigkeit

Wirksam wird die Einbenennung bei dem deutschen Standesamt, welches die Geburt des Kindes beurkundet hat. Abgegeben werden kann die Erklärung auch bei dem Standesamt des Wohnsitzes. Wurde das Kind im Ausland geboren, ist ebenfalls das Standesamt des Wohnsitzes zuständig.